

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Rosenheimer Str. 9

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Höhenkirchen sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|----------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 80,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 50,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnengräbern | 50,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Trauerhilfe Riedl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 € für jede Beerdigung und wird über den von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst abgerechnet.
- (4) Für die Bereitstellung von Streifenfundamenten wird bei der erstmaligen Vergabe eines Grabnutzungsrechts ein einmaliger Herstellungsbeitrag von 200,00 € erhoben.
- (5) Die Kirchenstiftung hat die Platten für die Urnenwände und –gräber vorfinanziert. Diese werden den Grabnutzungsberechtigten bei der Vergabe zur Erstbelegung mit einem Beitrag von 200,00 € abgerechnet.

Die Kirchenverwaltung Mariä Geburt hat in ihrer Sitzung vom 07.05.2014 und 13.07.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Höhenkirchen, den



.....
Vorstand der Kirchenverwaltung